



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch die Ausschüsse Zivilrecht und Informationsrecht

**zum BMJV-Referentenentwurf eines Gesetzes zur
Modernisierung des Produkthaftungsrechts**

Stellungnahme Nr.: 66/2025

Berlin, im Oktober 2025

Mitglieder des Ausschusses Zivilrecht

- Rechtsanwalt Dr. Christian Bereska, Celle (Vorsitzender und Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Rupert Bellinghausen, Frankfurt (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Markus Beaumart, Köln
- Rechtsanwalt Dr. Tobias Heinrich Boecken, Berlin
- Rechtsanwalt Dr. Marcel Gade, Frankfurt
- Rechtsanwältin Petra Heinicke, München
- Rechtsanwältin Dr. Sylvia Kaufhold, Maître en droit, Dresden
- Rechtsanwalt Dr. Alexander Molle, Berlin
- Rechtsanwalt (BGH) Dr. Michael Schultz, Karlsruhe
- Rechtsanwältin Dr. Caroline C. Sohns, Hannover

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Christine Martin, Geschäftsführerin, Berlin

Mitglieder des Ausschusses Informationsrecht

- Rechtsanwalt Prof. Niko Härtig, Berlin (Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Dr. Simon Assion, Frankfurt
- Rechtsanwältin Dr. Christiane Bierekoven, Düsseldorf
- Rechtsanwältin Isabell Conrad, München
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Malte Grützmacher, LL.M., Hamburg
- Rechtsanwalt Peter Huppertz, LL.M., Düsseldorf (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Helmut Redeker, Bonn

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: brussel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

- Rechtsanwältin Dr. Kristina Schreiber, Köln
(Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt Dr. Robert Selk, LL.M. (EU), München

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Nicole Narewski, Geschäftsführerin, Berlin

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Einleitung

Der DAV hat bereits zu den Richtlinien-Entwürfen der EU-Kommission über die Haftung für fehlerhafte Produkte sowie über die Anpassung der Vorschriften über außervertragliche zivilrechtliche Haftung an künstliche Intelligenz eine Stellungnahme abgegeben im Dezember 2022 ([DAV-Stellungnahme Nr. 71/22](#), vgl. ferner [Nr. 11/22](#)). Die darin geäußerten Kritikpunkte hält er aufrecht. Der deutsche Gesetzgeber hat hier nur noch wenig gestalterischen Spielraum, da die Richtlinie vollharmonisierend ist. Er hat die Vorschriften teilweise wortgleich übernommen, was mit einer Reihe von unbestimmten Rechtsbegriffen einhergeht. Für das deutsche Civil- und Zivilprozessrecht bedeuten insbesondere die Vermutungen auf Ebene des Fehlers, der Kausalität und des Schadens gravierende Änderungen.

Der DAV beschränkt sich im Folgenden auf die Spezifika des Referentenentwurfs vom 11. September 2025 (im Folgenden „ProdHaftG-E“) im Vergleich zur EU-Richtlinie 2024/2853 vom 23. Oktober 2024.

Im Einzelnen

Zu § 1 Abs. 1 Satz 1 ProdHaftG-E (Haftung)

In § 1 Abs. 1 Satz 1 ProdHaftG-E wird der Begriff der Gesundheit ergänzt, ohne dass klar ist, weshalb dies notwendig ist. In der Begründung (S. 24) wird zudem angeführt, dass es ohnehin ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum deutschen Haftungsrecht entspreche, dass auch psychische Beeinträchtigungen Gesundheitsverletzungen sein können. Wir regen daher an, den Halbsatz „*wobei Gesundheitsverletzungen ...*“ zu streichen. Dies entspricht einer klaren

Gesetzesformulierung, die Unsicherheiten oder Umkehrschlüsse vermeidet und insbesondere vermeidet, dass die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze in anderer Hinsicht streitig werden, weil der Begriff der medizinisch anerkannten Beeinträchtigung ggf. neu definiert werden muss.

Zu § 2 ProdHaftG-E (Produkt)

Der Begriff „Software“ wird weder in der einschlägigen Richtlinie noch im Referentenentwurf näher definiert. Mit der Änderung des Produkthaftungsgesetzes ist vorgesehen, dass Software zukünftig unabhängig von der Art ihrer Bereitstellung oder Nutzung in die Produkthaftung einbezogen wird und dass in diesem Rahmen KI-Systeme unter den – technologieoffen zu verstehenden und bewusst nicht legaldefinierten – „Software“-Begriff fallen sollen (vgl. Erwägungsgrund 13 der ProdHaftRL). Dies sollte angesichts der für die Praxis zu erwartenden Herausforderungen in der Abgrenzung zur KI-Verordnung (EU) 2024/1689, die sich aufgrund der bisher ausbleibenden KI-Haftungsrichtlinie auch nicht werden vermeiden lassen, klargestellt werden: Auch im deutschen Umsetzungsgesetz sollte Erwähnung finden, dass die Haftungsregelungen für Software ebenso KI-Systeme und KI-Modelle im Sinne der KI-Verordnung erfassen.

Angeregt wird unter Berücksichtigung dieser Grenzen und im Rahmen der richtlinienrechtlichen Vorgaben, die Haftungsprivilegierung von freier und Open-Source-Software (FOSS) rechtssicherer zu gestalten: Verschiedene aktuelle EU-Verordnungen und Richtlinien privilegieren FOSS, um ihre Bereitstellung weiterhin abzusichern und insbesondere der kostenfreien Verfügbarkeit Rechnung zu tragen. Letzteres bedingt womöglich, dass die jeweils der Rechtfertigung bedürfenden staatlichen Eingriffe wie etwa für eine erhöhte IT-Sicherheit womöglich eine geringere Eingriffstiefe tragen als im Fall kommerziell vermarkter, proprietärer Software. Bereits zum bisherigen Produkthaftungsrecht ist streitig diskutiert worden, ob die unentgeltliche Bereitstellung zu einer Herabstufung der berechtigten Sicherheitserwartungen führt.

Nach § 2 Nr. 3 ProdHaftG-E gilt nunmehr – den richtlinienrechtlichen Vorgaben folgend – die Haftungsprivilegierung für FOSS, wenn für die Bereitstellung der FOSS kein Entgelt und / oder keine personenbezogenen Daten, die zu anderen Zwecken als ausschließlich zur Verbesserung der Sicherheit, Kompatibilität oder Interoperabilität der

Software verwendet werden, verlangt werden. Wird FOSS, die ursprünglich außerhalb einer geschäftlichen Tätigkeit bereitgestellt wurde, von einem Hersteller im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit als Komponente in ein Produkt integriert, haftet dieser Hersteller für Schäden, die durch Fehler der Software verursacht werden – nicht jedoch der ursprüngliche Hersteller der FOSS (vgl. Erwägungsgründe 14 und 15 ProdHaftRL sowie die Begründung des ProdHaftG-E, S. 26). Dies führt zu Folge- und Abgrenzungsfragen, die höchst komplex werden können. Auch bei einer unentgeltlichen Überlassung von FOSS haftet der Hersteller der FOSS gegenüber dem anderen Hersteller im Regressfall zumindest nach Schenkungsrecht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (§ 521 BGB). Die produkthaftungsrechtliche Privilegierung würde daher in diesen Fällen mittelbar nicht greifen. Ferner wird es aufgrund der unterschiedlichen FOSS Vertriebs- und Lizenzmodelle in der Praxis sehr schwierig werden, eine eindeutige Zuordnung der haftungsprivilegierenden Umstände „außerhalb einer Geschäftstätigkeit entwickelt oder bereitgestellt“ vorzunehmen. Gerade letzteres könnte Umgehungsmöglichkeiten begünstigen, die es aus Sicht des Verbraucherschutzes gerade im Bereich der Produktsicherheit nicht geben sollte. Es sollte daher erwogen werden, die haftungsprivilegierenden Umstände „außerhalb einer Geschäftstätigkeit entwickelt oder bereitgestellt“ weiter zu präzisieren, um so die Abgrenzungsfragen zu entschärfen.

Wenn die Haftungsprivilegierung erhalten bleibt, sollte die Definition der FOSS klarer gefasst werden: Eine begriffliche Unschärfe ergibt sich zudem aus der Änderung der Definition einer freien und quelloffenen Software (Richtlinie) in freie und Open Source-Software (so die Begrifflichkeiten in § 2 Abs. 1 Nr. 3 ProdHaftG-E). Zudem ist die in den entsprechenden Communities anerkannte Definition von „Open-Source-Software“ der Open Source Initiative (OSI) (<https://opensource.org/osd>) enger als die in Erwägungsgrund 14 der ProdHaftRL definierte „freie und quelloffene Software“. Erwägungsgrund 14 der ProdHaftRL stellt insoweit ausschließlich auf die freie Verfügbarkeit des Quellcodes ab. Wir regen daher an, die Begriffsdefinition im Einklang mit der Richtlinie als „freie und quelloffene Software“ zu fassen, um zu vermeiden, dass von einer abweichenden Definition im deutschen Umsetzungsgesetz gegenüber der Richtlinie ausgegangen wird.

Zu § 7 ProdHaftG-E (Fehler)

Der Fehlerbegriff ist im Hinblick auf die Bezugnahme auf deutsches und Europäisches Recht unklar. Was nach dem Recht erwartet werden darf, bleibt vage. So ist nicht definiert, ob z.B. bisher noch nicht in nationales Recht umgesetzte Richtlinien Europäisches Recht darstellen oder ob nur direkt geltende Verordnungen gemeint sind. Angesichts des nach § 8 Abs. 2 ProdHaftG-E dynamischen Beurteilungszeitpunkts wird der Fehlerbegriff unvorhersehbar ausgeweitet.

Zu § 8 ProdHaftG-E (Beurteilungszeitpunkt)

§ 8 Abs. 2 unterscheidet nicht deutlich dahingehend, auf welches Produkt der dynamische Bezugspunkt abstellt; es sollte deutlich werden, dass sich der Beurteilungszeitpunkt nach § 8 Abs. 2 ProdhaftG-E lediglich auf diejenigen Teile des Produktes bezieht, die tatsächlich der Kontrolle unterliegen. Es kann also insoweit nur um die Software selbst gehen und nicht um die Hardware. Dies bedarf aus Sicht des DAV einer Klarstellung.

Zudem orientiert sich der Referentenentwurf für den Aufbau des § 8 Abs. 2 ProdHaftG-E maßgeblich an Art. 4 Nr. 5 der Richtlinie:

„(2) Hat der Hersteller nach dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme die Kontrolle über das Produkt behalten, so ist der Zeitpunkt zugrunde zu legen, in dem das Produkt seine Kontrolle verlassen hat. Die Kontrolle des Herstellers besteht, wenn

- 1. er selbst oder ein Dritter mit seinem Einverständnis mindestens eine der folgenden Handlungen vornimmt:*
 - a) Integration, Verbindung oder Bereitstellung einer Komponente, einschließlich eines Software-Updates oder eines Software-Upgrades, oder*
 - b) Änderungen des Produkts, einschließlich wesentlicher Änderungen, oder*
- 2. er in der Lage ist, Software-Updates oder Software-Upgrades selbst bereitzustellen oder durch einen Dritten bereitstellen zu lassen.“*

Die amtliche Begründung zum Referentenentwurf legt dar, dass die beiden Regelungsalternativen – die tatsächliche Durchführung oder Zustimmung zu bestimmten Handlungen (Nummer 1) und die Fähigkeit zur eigenständigen oder

veranlassten Bereitstellung von Software-Updates (Nummer 2) – jeweils eigenständig das Vorliegen der Kontrolle des Herstellers begründen. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass beide Varianten der Umsetzung unterschiedlicher Vorgaben der Produkthaftungsrichtlinie dienen und unabhängig voneinander zur Annahme der Kontrolle führen. Im Wortlaut des Referentenentwurfs wird aus Sicht des DAV aber nicht klargestellt, dass es sich um zwei gleichwertige, alternative Tatbestände handelt.

Zu § 9 ProdHaftG-E (Haftungsausschluss)

§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 ProdHaftG-E ist etwas unklar formuliert. Letztlich kann ein Fehler nicht direkt darauf zurückgeführt werden, dass ein Produkt nicht den rechtlichen Anforderungen entspricht, sondern ein Fehler kann eintreten, obwohl das Produkt den rechtlichen Anforderungen entspricht.

Zu § 17 ProdHaftG-E (Erlöschen von Ansprüchen)

Dies entspricht nicht der Systematik des deutschen Verjährungsrechts, nach dem nicht der Anspruch erlischt, sondern die Verjährung unabhängig von der Kenntnis nach 10 Jahren eintritt. § 17 Abs. 1 2. Halbsatz ProdHaftG-E ist insofern etwas unklar, da nicht geregelt ist, welche Art von Verfahren eingeleitet worden sein muss. Hier müsste klargestellt werden, dass die Hemmungstatbestände nach § 204 BGB entsprechend gelten. Besser wäre es, insgesamt die Systematik des Verjährungsrechts aufzugreifen.

Ggf. wäre es mit Blick auf die Systematik des deutschen Verjährungsrechts vorzugswürdig, die Umsetzung von Art. 17 der Richtlinie dort zu integrieren. Dagegen spricht indes, dass im Richtlinienregime das bewusste Nebeneinander von Verjährungsfrist (Art. 16) und Ausschlussfrist (Art. 17) angelegt wurde. Dies muss bei der nationalen Umsetzung im Sinne der Vollharmonisierung beachtet werden.

Zu § 19 ProdHaftG-E (Offenlegung von Beweismitteln)

Diese Vorschrift, die vom Prinzip her im Prozessrecht anzusiedeln ist, ändert grundlegend die deutsche Schadensersatzsystematik. Sie verursacht auch erhebliche Kosten, da sie substanziellen Dokumentationsaufwand über lange Zeiträume gerade im Hinblick auf die langen Fristen aus § 17 ProdHaftG-E erfordert.

Die Analyse weiterer unionsrechtlicher Vorgaben zur Beweislastverteilung zeigt allerdings, dass diese regelmäßig im materiellen Recht umgesetzt wurden, etwa § 477 BGB (RL 1999/44/EG), § 280 Abs. 1 S. 2 BGB (RL 93/13/EWG), § 630h BGB (RL 2011/24/EU). Die Beweislastverteilung ergibt sich auch dort aus den ausdrücklichen Regeln des materiellen Rechts. Zwar regeln §§ 142–144 ZPO die gerichtliche Anordnung zur Vorlage von Urkunden, Akten oder Gegenständen, jedoch werden die materiellrechtlichen Voraussetzungen für einen Offenlegungsanspruch, wie exemplarisch im Kartellrecht (vgl. Art. 5 und 6 der RL 2014/104/EU, umgesetzt im GWB und VDuG), im materiellen Recht normiert.

Zu § 20 ProdHaftG-E (Gesetzliche Vermutungen und Annahmen)

Nach Art. 4 der Richtlinie 85/374/EWG trägt der Geschädigte die Beweislast für die zentralen Tatbestandsmerkmale. Dessen Umsetzung findet sich in § 1 Abs. 4 S. 1 a.F. des ProdHaftG. Die Neuregelung bringt ganz erhebliche Erleichterungen für den Kläger mit sich. Unter bestimmten Umständen greifen Vermutungen für den Fehler, die Kausalität und den Schaden. Der Referentenentwurf (ProdHaftG-E) führt hierzu aus, der allgemeine zivilprozessuale Grundsatz, dass die geschädigte Person die Beweislast für die haftungsbegründenden Voraussetzungen trägt, bedürfe keiner gesonderten Umsetzung. Das mag zu einer noch stärkeren Beschneidung der prozessualen Waffengleichheit zugunsten des Klägers führen, weil die Rechtsprechung evtl. strenge Maßstäbe an die Widerlegung der Vermutungen anlegt. Es wäre begrüßenswert, wenn die generelle Beweislastverteilung – trotz der Vermutungen – klargestellt würde (vgl. Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie).

Verteiler

Deutschland

- Bundeskanzleramt
- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und Energie
-
- Ausschuss für Inneres im Deutschen Bundestag
- Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz im Deutschen Bundestag
- Ausschuss für Wirtschaft und Energie im Deutschen Bundestag
- Digitalausschuss des Bundestages
- Fraktionen der im Deutschen Bundestag vertretenden Parteien
- Rechtsausschuss des Bundesrates

- Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
- Justizministerien und Justizverwaltungen der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland
- Die Datenschutzbeauftragten der Bundesländer

- Europäische Kommission - Vertretung in Deutschland
- Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)
- Bundesverband der Freien Berufe (BFB)
- Bundesnotarkammer (BNotK)
- Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK)
- Deutscher Notarverein (DNotV)
- Deutscher Richterbund (DRB)
- Deutscher Steuerberaterverband (DStV)
- Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. – ABV
- Deutscher EDV-Gerichtstag e.V.
- GRUR - Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V.
- Bitkom e. V.
- Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. (DGRI)
- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

- Gewerkschaft der Polizei
- Deutsche Polizeigewerkschaft im DBB (DPolG)

- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften und des Forums Junge Anwaltschaft des Deutschen Anwaltvereins
- Informationsrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins e.V.
- Zivilrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins e.V.

Presse

- Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins
- Redaktionen: Anwaltsblatt / AnwBl, Juristenzeitung / JZ, Monatsschrift für Deutsches Recht / MDR sowie Neue Juristische Wochenschrift / NJW
- Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH
- Süddeutsche Zeitung GmbH
- JUVE Verlag für juristische Information GmbH
- Redaktion Legal Tribune Online / LTO
- juris GmbH
- Redaktion MultiMedia und Recht (MMR)
- Redaktion Zeitschrift für Datenschutz ZD
- Redaktion heise online
- DER SPIEGEL GmbH & Co. KG
- Computer und Recht